

RECHTSPRECHUNG

Mit ● gekennzeichnete Entscheidungen haben einen redaktionellen Leitsatz, mit ○ versehene Leitsätze stammen vom Einsender. Amtliche Leitsätze bleiben ohne Kennzeichnung.

Volltext-Service: Abgedruckte Entscheidungen sind auf ihren wesentlichen Inhalt konzentriert. VOLLTEXTE können Sie in der Redaktion bestellen (0,50 € pro Seite, mind. 5,00 €, zzgl. 2,50 € für Eilzusendung per Fax). Bitte geben Sie Datum, Aktenzeichen und möglichst Ihre Kunden-Nr. an: Fax (02 21) 9 37 38-906, E-Mail: gesr@otto-schmidt.de



Vertragsarztrecht

Vierjahresfrist für Honorarberichtigungen

SGB I §§ 25 Abs. 1, 45; SGB IV § 27 Abs. 2; SGB V §§ 85 Abs. 4b ff.; SGB X §§ 26 Abs. 1, 37 Abs. 2, 45, 50, 113; BMV-Z § 19a; EKV-Z § 12 Abs. 1; BGB § 187 Abs. 1

In allen Fällen der Berichtigung von Honorarbescheiden beginnt die Ausschlussfrist von 4 Jahren mit dem Tag nach der Bekanntgabe des ersten für den Abrechnungszeitraum maßgeblichen Honorarbescheides zu laufen. ●

BSG, Urt. v. 28.3.2007 – B 6 KA 22/06 R (LSG Nordrhein-Westfalen – L 11 KA 52/04)

Aus dem Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rückforderung von Honorar und dabei vorrangig um die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Ausschlussfrist für Honorarberichtigungen zu laufen beginnt.

Die kl. Zahnärztin rechnete in den ersten beiden Quartalen des Jahres 1997 insgesamt ca. 353.000 Punkte ab. Die bekl. KZÄV setzte mit Bescheid v. 19.10.1997 als Folge der Überschreitung der degressionsfreien Punktmenge von 349.999 Punkten eine Honorarminderung von zunächst 1.393,11 DM und – nach mehrfacher Änderung – durch bestandskräftig gewordenen Bescheid v. 13.1.1999 endgültig i.H.v. 945,40 DM fest. Die Bekl. ging davon aus, dass nach der – inzwischen wieder rückgängig gemachten – Aufhebung der Vorschriften zum degressiven Punktwert (§ 85 Abs. 4b ff. SGB V) zum 30.6.1997 Honorarminderungen nur eintreten, wenn Vertragszahnärzte die in diesen Vorschriften festgesetzten Grenzwerte bereits in den ersten beiden Quartalen des Jahres 1997 überschritten hatten.

Durch Urteil v. 3.12.1997 entschied das BSG, dass Zahnärzten die volle degressionsfreie Menge von 349.999 Punkten nur anzurechnen ist, wenn sie ihre Tätigkeit im ganzen Kalenderjahr ausübten, bei nur zeitweiser Tätigkeit hingegen nur entsprechend der Dauer der Tätigkeit (BSG, Urt. v. 3.12.1997 – 6 RKA 79/96, USK 97155). Die Landesverbände der Krankenkassen forderten daraufhin die Bekl. auf, die Degressionsvorschriften für das Jahr 1997 so anzuwenden, dass den Zahnärzten lediglich die hälftigen Grenzbeträge zustünden. Honorarminderungen seien deshalb schon festzusetzen, wenn

die Hälfte der degressionsfreien Punktmenge in den ersten beiden Quartalen des Jahres 1997 überschritten worden sei.

Die Krankenkassen rechneten dementsprechend laufende Gesamtvergütungsforderungen der KZÄV gegen ihre Ansprüche auf Abführung von Degressionsbeträgen auf der Grundlage des § 85 Abs. 4e SGB V auf. Daraufhin verklagte die Bekl. einerseits die Krankenkassen auf Auszahlung der vollen vereinbarten Gesamtvergütungen und erließ andererseits gegenüber den Zahnärzten, die unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Krankenkassen mit Honorarkürzungen infolge der geringeren Punktmengengrenzen rechnen mussten, Berichtigungs- und Honorarrückforderungsbescheide. Der entsprechende Bescheid gegenüber der Kl. erging mit Datum v. 19.11.2001 und beruhte auf der Annahme, ihr stehe lediglich ein degressionsfreies Punktzahlvolumen von 173.561 Punkten für die ersten beiden Quartale des Jahres 1997 zu. Diesen Grenzbetrag hatte die Kl. deutlich überschritten. Daraus ergab sich eine Honorarrückforderung i.H.v. 35.648,56 Euro.

Mit ihren Klagen gegen die Krankenkassen blieb die Bekl. erfolglos. Das BSG hat mit Urteil v. 27.4.2005 (BSG, Urt. v. 27.4.2005 – B 6 KA 18/04 R = GesR 2006, 37 = SozR 4-2500 § 85 Nr. 15) entschieden, dass beim Vollzug der Vorschriften zum degressiven Punktwert in der vertragszahnärztlichen Versorgung im Jahre 1997 die Jahrespunktmengengrenzen infolge des Außerkrafttretens der Regelung mit Ablauf des 30.6.1997 nur zeitanteilig zu berücksichtigen waren.

Das SG hat den von der Kl. angefochtenen Neuberechnungs- und Rückforderungsbescheid aufgehoben, da die Bekl. den ursprünglichen Degressionsbescheid für die ersten beiden Quartale des Jahres 1997 nur innerhalb einer vierjährigen Ausschlussfrist habe korrigieren können. Diese Frist sei bei Erlass des Degressionskorrektur- und Honorarrückforderungsbescheides v. 19.11.2001 bereits abgelaufen gewesen (Urteil v. 26.4.2004). Auf die Berufung der Bekl. hat das LSG das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. ...

Aus den Gründen:

Die Revision der Kl. hat Erfolg. Das LSG hat der Berufung der Bekl. gegen das Urteil des SG zu Unrecht stattgegeben. Der angefochtene Korrektur- und Honorarrückforderungsbescheid der Bekl. ist, wie das SG zutreffend entschieden hat, rechtswidrig.

Rechtsgrundlage dieses Bescheides sind die Vorschriften im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte – BMV-Z – und im Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte – EKV-Z – (§ 19 Buchst. a BMV-Z v. 13.11.1985 sowie § 12 Abs. 1 EKV-Z in der ab 1.1.1989 bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) sowie § 50 SGB X. Danach obliegt es der KZÄV, die vom Vertragszahnarzt vorgelegten Honorarabrechnungen rechnerisch und gebührenordnungsmäßig zu überprüfen und im Falle ihrer Fehlerhaftigkeit richtigzustellen. Die zur – auch nachgehenden – Richtigstellung vom Senat entwickelten Grundsätze (BSG, Urt. v. 14.12.2005 – B 6 KA 4/05 R, BSGE 96, 1 = SozR 4-2500 § 85 Nr. 22, jeweils Rz. 11 = GesR 2006, 261; Urt. v. 8.2.2006 – B 6 KA 27/05 R, GesR 2006, 365 = SozR 4-2500 § 106a Nr. 1 Rz. 12) gelten entsprechend, wenn sich nicht die Honorarberechnung im engeren Sinne nachträglich als unrichtig herausstellt, sondern die Vorschriften über die Honorarminderung gem. § 85 Abs. 4b bis e SGB V fehlerhaft angewandt worden sind.